

# **Gebührenreglement zum Friedhofgesetz der Stadt Maienfeld vom 08.12.2009**

Gestützt auf Art. 5 des Friedhofgesetzes der Stadt Maienfeld erlässt der Stadtrat nachfolgendes Gebührenreglement:

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Für Gemeindegewohner übernimmt die Stadt die Bestattungskosten und bei Kremationen zusätzlich die Kremations- und Administrationsgebühren sowie die Überführungskosten nach Chur.

Leichentransporte von zu Hause oder vom Spital zum Friedhof werden von der Stadt nicht übernommen.

Werden in Maienfeld Personen beerdigt oder urnenbeigesetzt, welche weder hier niedergelassen, noch hier gestorben sind, so werden die Angehörigen mit einer Gebühr belastet. Die maximale Gebühr beträgt Fr. 2'000.00.

## **Art. 2 Bestattungsgebühren**

Für die Bestattung der Personen gemäss Art. 1 Abs. 3 werden folgende einmaligen Gebühren erhoben:

- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| • Erdbestattung                   | Fr. 1'000.00 |
| • Urnenbeisetzung                 | Fr. 500.00   |
| • Beisetzung im Gemeinschaftsgrab | Fr. 300.00   |
| • Trägerkosten                    | Fr. 250.00   |

## **Art. 3 Rechnungstellung**

Die Rechnungstellung der Bestattungsgebühren an die Angehörigen erfolgt in der Regel erst zwei Monate nach der Beisetzung.

## **Art. 4 Inkraftsetzung**

Diese Gebührenordnung tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 19.10.2009 (unter Vorbehalt der Genehmigung der Gesetzesrevision durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.2009).